



Satzung des TSV Lunestedt e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein **Turn- und Sportverein Lunestedt e.V.** ist im Vereinsregister unter der Nr. 110043 beim Amtsgericht in 21255 Tostedt eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist in der Gemeinde Beverstedt, Ortschaft Lunestedt bei der Kassenwartin/dem Kassenwart.
3. Die Vereinsfarben sind grün-weiß.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege. Die Vereinsmitglieder nehmen am regelmäßigen Training und ggf. an Wettkämpfen teil. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen/Übungsleiter.
3. Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.
4. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen die Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.
5. Der Verein ist Mitglied im Kreissportbund Cuxhaven e.V., dessen Satzungen und Ordnungen er anerkennt.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person auf schriftlichen Antrag werden.
2. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern (ab 18 Jahre)
 - juristischen Mitgliedern
 - jugendlichen Mitgliedern (bis 18 Jahre)
 - Ehrenmitgliedern
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreterinnen/Vertreter. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, der Antragstellerin/dem Antragsteller die Gründe einer evtl. Ablehnung anzugeben.

§ 4a Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um die Sache des Sports oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - Austritt
 - Tod
 - Ausschluss aus dem Verein
2. Die Austrittserklärung ist in Textform an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist zum 30.06. oder 31.12. eines jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zulässig.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
 - bei Nichtentrichtung von Mitgliedsbeiträgen trotz zweifacher Mahnung
 - bei Beleidigungen von Vereinsmitgliedern oder Dritten bei Vereinsveranstaltungen
 - bei strafbaren Handlungen im Rahmen von Vereinsveranstaltungen
 - bei Nichtbeachtung der Weisungen von Funktionsträgern des Vereins
 - bei Verstößen gegen die Satzung oder Ordnungen im Wiederholungsfall nach einer schriftlichen Abmahnung durch den Vorstand-
 - wegen unehrenhaften Verhaltens bei Vereinsveranstaltungen-
 - wenn es innerhalb und außerhalb des Vereins durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass es die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkennt
4. Soll ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, bedarf es einer Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand. Die Entscheidung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
5. Das Mitglied ist vor der Entscheidung durch den geschäftsführenden Vorstand zu hören.
6. Gegen die Entscheidung kann das Mitglied innerhalb von 14 Tagen schriftlich Widerspruch beim Verein einlegen.
7. Bei einem Widerspruch gegen die Entscheidung hat der Verein innerhalb von 4 Wochen, nach Erhalt des Widerspruches, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
8. Die Mitgliederversammlung gibt dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit sich zu äußern und entscheidet mit einer Mehrheit von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder endgültig über den Ausschluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus halbjährlich zu entrichten. Die Beitragszahlung erfolgt im SEPA-Lastschriftverfahren.
4. Der geschäftsführende Vorstand kann auf Antrag Beitragserleichterung oder Freistellung gewähren.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Satzung des Vereins ergeben.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
3. Verpflichtungen gegenüber dem Verein sind bis zur Beendigung der Mitgliedschaft zu erfüllen.

§ 8 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
2. Der Vorstand besteht aus dem Vorstand im Sinne des § 26 BGB (geschäftsführender Vorstand), der 3. Vorsitzenden/dem 3. Vorsitzenden und der Schriftwartin/dem Schriftwart.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus

- der 1. Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden
- der 2. Vorsitzenden/dem 2. Vorsitzenden und
- der Kassenwartin/dem Kassenwart

Der Verein wird durch je zwei Mitglieder des Vorstandes nach § 26 BGB gemeinschaftlich vertreten. Personelle Veränderungen sind dem Amtsgericht unverzüglich anzuzeigen.

Dem erweiterten Vorstand gehören an

- die Spartenleiterinnen/Spartenleiter oder deren Vertretungen und
 - die Jugendleiterinnen/Jugendleiter
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben bis zur Neuwahl im Amt.
 4. Die Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden in den jeweiligen Sparten bestimmt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.
 5. Bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes des Vorstandes während der Amtszeit, kann der Vorstand bis zur nächsten Wahl ein Vereinsmitglied kommissarisch berufen. Der Vorstand hat dann innerhalb von 3 Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Neuwahl durchzuführen.
 6. Geschäftsführende Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) ausgeübt werden.
 7. Die Entscheidung über eine entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Dies gilt nicht für Beginn, Inhalt und Beendigung des Vertrages, darüber entscheidet der geschäftsführende Vorstand.
 8. Die Vorstandsmitglieder und ehrenamtlich für den Verein tätigen Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich nach Schluss des Geschäftsjahres statt. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in dem vereinseigenen Schaukasten an der Turnhalle und durch die vereinseigene Homepage.
2. Die Jahreshauptversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Kassenberichts und des Berichts der Kassenprüferin/des Kassenprüfers
 - Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes
 - Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des Vorstandes
 - Wahl der Kassenprüferinnen/der Kassenprüfer
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
 - Beschlussfassung über Anträge
 - Satzungsänderungen
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann der Vorstand im Bedarfsfall einberufen. Er muss es tun, wenn ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch Aushang in dem vereinseigenen Schaukasten an der Turnhalle und durch die vereinseigene Homepage.

4. Die Leitung der Versammlung obliegt der 1.Vorsitzenden/dem 1. Vorsitzenden oder der Vertretung bei Verhinderung.
5. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von der Protokollführerin/dem Protokollführer und dem geschäftsführenden Vorstand zu unterschreiben ist.

§ 10 Anträge Mitgliederversammlung

Anträge der Mitglieder an die Mitgliederversammlung müssen dem Vorstand 7 Tage vor der Versammlung in Textform vorliegen.

§ 11 Stimmrecht

1. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme, Stimmenübertragungen sind unzulässig.
3. Jugendliche Mitglieder haben, außer bei der Wahl einer Jugendleiterin/eines Jugendleiters, bei den Wahlen kein Stimmrecht.
4. Alle Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

§ 12 Kassenprüfung

1. Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei Kassenprüferinnen/Kassenprüfer geprüft, von denen jeweils eine/einer jährlich auf der Jahreshauptversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt wird.
2. Die Kassenprüferinnen/Kassenprüfer erstatten der Jahreshauptversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der Kassenwartin/des Kassenwartes.
3. Die gewählten Kassenprüferinnen/Kassenprüfer haben das Recht zur jederzeitigen Kontrolle. Bei den Prüfungen ist ihnen das gesamte Rechnungsmaterial vorzulegen.

§ 13 Ordnungen

Der Verein gibt sich zur Durchführung und Regelung der Vereinsgeschäfte Ordnungen (z.B. Ehrenordnung, Platzordnung). Diese werden vom Vorstand erlassen und der Mitgliederversammlung bekanntgemacht.

§ 14 Auflösung des Vereins

1. Sinkt die Mitgliederzahl unter 12 oder ist der Verein außerstande, seinen Zweck zu erfüllen, so können die Mitglieder die Auflösung beschließen. Die Auflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
2. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vereinsvermögen an die Gemeinde Beverstedt, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, sportliche Zwecke in der Gemeinde zu verwenden hat.

§ 15 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeiter/innen oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 30.01.2026 beschlossen worden.

Beverstedt, Januar 2026